

Allgemeine Geschäftsbedingungen der N-T-U Netzwerktechnik GmbH

1. Kontakt- und Registerdaten der N-T-U Netzwerktechnik GmbH

Die **N-T-U Netzwerktechnik GmbH** (im Folgenden „N-T-U“ genannt), mit Sitz in Villingen-Schwenningen, Deutschland, ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg unter HRB 704823 und hat folgende Anschrift: Römerweg 21/5, 78052 Villingen-Schwenningen, Deutschland.

2. Anwendungsbereich dieser AGB / AGB des Kunden

- 2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für sämtliche Leistungen von N-T-U gegenüber einem Kunden der N-T-U (im Folgenden „Kunde“ genannt).
- 2.2. N-T-U bietet ihre Leistungen ausschließlich Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen an. Verbraucher können die Leistungen von N-T-U nicht in Anspruch nehmen.
- 2.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von N-T-U ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind. Die bloße Kenntnis von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden seitens N-T-U machen diese daher noch nicht zum Bestandteil des Vertrags.

3. Überlassung von Standardsoftware

3.1. Eigenschaften der Standardsoftware

Die von N-T-U zu überlassende Standardsoftware weist die in der zugehörigen Produktbeschreibung und, soweit einschlägig, Benutzerdokumentation beschriebenen Eigenschaften auf.

3.2. Nutzungsrecht des Kunden an der Standardsoftware

- 3.2.1. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, erhält der Kunde an der Standardsoftware, vorbehaltlich Ziffer 3.2.2 bis 3.2.4, das nichtausschließliche, nichtübertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, die Standardsoftware für seine internen betrieblichen Zwecke zu nutzen. Beim Verkauf von Standardsoftware durch N-T-U ist das vorstehende Recht, vorbehaltlich einer Rückabwicklung des betreffenden Kaufvertrags, in zeitlicher Hinsicht unbeschränkt. Bei der Vermietung von Standardsoftware durch N-T-U ist das vorstehende Recht in zeitlicher Hinsicht auf die Dauer der Vermietung beschränkt.
- 3.2.2. Der Kunde darf die Standardsoftware nicht für die Steuerung technischer Abläufe einsetzen, welche die Gesundheit oder das Leben von Menschen gefährden können.
- 3.2.3. Stammt die Standardsoftware von einem Vorlieferanten, so kann es notwendig sein, dass der Kunde vor Lieferung der Standardsoftware durch N-T-U eine Nutzungsrechtsvereinbarung mit dem Vorlieferanten abschließt. In diesem Fall erhält der Kunde an der Standardsoftware nur die dem Kunden in der Nutzungsrechtsvereinbarung mit dem Vorlieferanten eingeräumten Rechte; Ziffer 3.2.1 kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.
- 3.2.4. Beim Verkauf von Standardsoftware durch N-T-U stehen die Nutzungsrechte gemäß Ziffer 3.2.1 und Ziffer 3.2.2 bzw. die Nutzungsrechte, die der Kunde unter einer Nutzungsrechtsvereinbarung gemäß Ziffer 3.2.3 erhält, unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Kunde das Entgelt für die Überlassung der Standardsoftware vollständig beglichen hat.

3.3. Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte an der Standardsoftware

Der jeweilige Hersteller der Standardsoftware bleibt, vorbehaltlich Ziffer 3.2, uneingeschränkter Inhaber sämtlicher Urheberrechte und gewerblicher Schutzrechte an der Standardsoftware.

3.4. Inhalt der Lieferung von Standardsoftware

- 3.4.1. Soweit im Einzelfall nicht anderweitig vereinbart, stellt N-T-U Standardsoftware nur im ausführbaren Objektcode zu Verfügung.
- 3.4.2. N-T-U liefert die Standardsoftware und die zugehörige Benutzerdokumentation, soweit vereinbart, durch Installation vor Ort oder remote Installation, andernfalls durch Übersendung auf Datenträger, durch Zurverfügungstellung der Software zum Download im Internet oder durch Versand per E-Mail.

3.5. Hardwareanforderungen

Der Kunde wird von N-T-U überlassene Standardsoftware ausschließlich auf solcher Hardware einsetzen, deren Konfiguration den zwischen N-T-U und dem Kunden vereinbarten Vorgaben entspricht.

4. Pflege von Software

- 4.1. N-T-U leistet über bestehende Mängelhaftungspflichten hinaus Softwarepflege für von N-T-U an den Kunden gelieferte Standardsoftware nur dann, sofern dies ausdrücklich zwischen N-T-U und dem Kunden vereinbart ist.
- 4.2. Ist zwischen N-T-U und dem Kunden die Softwarepflege für Standardsoftware (im Folgenden „Softwarepflege“ genannt) vereinbart, so beinhaltet sie folgende Leistungen von N-T-U: Die Weitergabe von Mängelbeseitigungsmaßnahmen und weiterentwickelten Versionen der Standardsoftware, die N-T-U vom Hersteller oder Lieferanten der Standardsoftware zum Weitervertrieb an den Kunden erhalten hat.

- 4.3. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen im Einzelfall umfasst die Softwarepflege somit insbesondere nicht (i) die Installation und Inbetriebnahme von Mängelbeseitigungsmaßnahmen und weiterentwickelten Versionen der Standardsoftware, (ii) die Anpassung von individuell für den Kunden erstellter Software an Mängelbeseitigungsmaßnahmen oder weiterentwickelte Versionen der Standardsoftware sowie (iii) die sonstige Anpassung oder Weiterentwicklung von individuell für den Kunden erstellter Software.
- 4.4. Die Mängelhaftung von N-T-U gemäß Ziffer 9 bleibt unberührt.

5. Lieferung von Hardware

5.1. Transportkosten und Gefahrübergang

Soweit im Einzelfall nicht anderweitig vereinbart, liefert N-T-U Hardware EXW gemäß den Incoterms 2010.

5.2. Eigentumsvorbehalt bei Hardwareverkauf

Der Kunde erwirbt erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises Eigentum an von N-T-U gekaufter Hardware.

6. Teillieferungen bei Standardsoftware und Hardware

N-T-U ist in Bezug auf Standardsoftware und Hardware zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, eine Teillieferung ist für den Kunden unter Berücksichtigung seiner objektiv berechtigten Interessen unzumutbar.

7. Vorbehalt der Selbstbelieferung bei Standardsoftware und Hardware

Soweit die von N-T-U zu überlassende Standardsoftware oder Hardware von Vorlieferanten stammt, bleibt die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung von N-T-U vorbehalten.

8. Werk- und Dienstleistungen von N-T-U

8.1. Vergütung und Abrechnung

Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, sind Werk- und Dienstleistungen von N-T-U nach Aufwand zu vergüten. N-T-U darf die in einem Monat erbrachten Werk- und Dienstleistungen, einschließlich Teilleistungen, jeweils nach Ablauf dieses Monats abrechnen. Im Übrigen gilt Ziffer 12.

8.2. Eigenschaften der Werk- und Dienstleistungen von N-T-U

Der Umfang und die Eigenschaften der von N-T-U geschuldeten Werk- und/oder Dienstleistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot von N-T-U sowie aus den ergänzenden Vereinbarungen zwischen N-T-U und dem Kunden.

8.3. Nutzungsrecht des Kunden

- 8.3.1. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, erhält der Kunde an den in den Werk- und Dienstleistungen von N-T-U enthaltenen Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten (das sind Marken, Patente, Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster sowie Anmeldungen solcher Rechte) das nichtausschließliche, nichtübertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, diese Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte für seine internen betrieblichen Zwecke zu nutzen.
- 8.3.2. Das Nutzungsrecht gemäß Ziffer 3.2.1 steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Kunde die für die betreffenden Werk- und/oder Dienstleistungen von N-T-U geschuldeten Entgelte vollständig beglichen hat.

8.4. Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte

- 8.4.1. Der Kunde bleibt uneingeschränkter Inhaber seiner Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte. Der Kunde gewährt N-T-U jedoch das nichtausschließliche, nichtübertragbare Recht, diese Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte zu nutzen, soweit dies nötig ist, um die von N-T-U geschuldeten Werk- und/oder Dienstleistungen zu erbringen.
- 8.4.2. N-T-U bleibt, vorbehaltlich Ziffer 8.3, uneingeschränkte Inhaberin ihrer Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte an den von N-T-U erbrachten Werk- und/oder Dienstleistungen.

8.5. Lieferung von Programmierleistungen von N-T-U

- 8.5.1. Inhalt der Lieferung von Programmierleistungen von N-T-U
 - (a) Soweit im Einzelfall nicht anderweitig vereinbart, liefert N-T-U Programmierleistungen nur im ausführbaren Objektcode.
 - (b) N-T-U liefert Programmierleistungen, soweit vereinbart, durch Installation vor Ort oder remote Installation, andernfalls durch Übersendung auf Datenträger, durch Zurverfügungstellung der Programmierleistungen zum Download im Internet oder durch Versand per E-Mail.
- 8.5.2. Pflichten des Kunden

Der Kunde wird von N-T-U gelieferte Programmierleistungen ausschließlich auf solcher Hardware einsetzen, deren Konfiguration den zwischen N-T-U und dem Kunden vereinbarten Vorgaben entspricht.

8.6. Test und Abnahme von Werkleistungen

- 8.6.1. N-T-U wird dem Kunden die geschuldeten Werkleistungen nach ihrer Fertigstellung zum Test übergeben. Der Kunde wird die Werkleistungen anschließend innerhalb von 14 Tagen testen. Für diese Tests gelten die zwischen N-T-U und dem Kunden einvernehmlich abgestimmten Testszenarios.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der N-T-U Netzwerktechnik GmbH

8.6.2. Der Kunde wird die Werkleistungen innerhalb der 14-Tage-Frist gemäß Ziffer 8.6.1 schriftlich oder per E-Mail abnehmen, sofern diese vertragsgemäß sind. Der Kunde darf die Abnahme nicht aufgrund lediglich unerheblicher Mängel verweigern. Lässt der Kunde eine ihm von N-T-U gesetzte angemessene Nachfrist zur Abnahme verstreichen, ohne innerhalb der Nachfrist die Abnahme unter Angabe mindestens eines nicht nur unwesentlichen Mangels zu verweigern, gilt die Abnahme mit Ablauf der Nachfrist als erteilt.

8.6.3. N-T-U ist berechtigt, für in sich abgeschlossene Teilleistungen jeweils Teilabnahmen zu verlangen.

8.7. Dokumentation

N-T-U liefert an den Kunden die im Einzelfall vereinbarte Dokumentation der Werk- und Dienstleistungen. Im Übrigen ist von N-T-U keine Dokumentation der Werk- und Dienstleistungen geschuldet.

9. Mängelhaftung von N-T-U

N-T-U haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

9.1. Der Kunde muss Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung melden.

9.2. N-T-U beseitigt Mängel in angemessener Frist im Wege der Nacherfüllung. N-T-U kann wählen, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung erfolgt.

9.3. Der Kunde unterstützt N-T-U bei der Mängelbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren.

9.4. N-T-U haftet bei einem Schaden aufgrund eines anfänglichen Mangels in von N-T-U vermieteter Standardsoftware oder Hardware abweichend von § 536a Abs. 1 BGB nur dann, wenn N-T-U den anfänglichen Mangel zu vertreten hat.

9.5. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen aufgrund von Mängeln kann der Kunde nur nach Maßgabe von Ziffer 10 verlangen.

9.6. Ansprüche des Kunden aufgrund von Mängeln verjähren binnen 12 Monaten. Vorstehendes gilt nicht, soweit von N-T-U ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen worden ist, sowie ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.7. Es wird klargestellt, dass N-T-U nicht für Mängel in solchen Produkten haftet, die der Kunde beistellt.

10. Allgemeine Haftung von N-T-U

10.1. N-T-U haftet dem Kunden gegenüber bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

10.2. In sonstigen Fällen haftet N-T-U – soweit in Ziffer 10.3 nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens.

10.3. Die Haftung von N-T-U für Schäden (i) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz sowie (iii) aus Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantien bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen aus Ziffer 10.2 unberührt.

11. Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde wird die für die Leistungserbringung von N-T-U erforderlichen Mitwirkungshandlungen auf eigene Kosten erbringen.

12. Entgelte und Zahlungsbedingungen

12.1. Die mit dem Kunden vereinbarten Entgelte verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer.

12.2. Monatlich, quartalsweise, halbjährlich, oder jährlich zu entrichtende Entgelte sind vom Kunden jeweils zu Beginn des betreffenden Monats, Quartals, Halbjahrs oder Jahrs zu zahlen.

12.3. Rechnungen von N-T-U sind jeweils binnen 7 Tagen nach Zugang zu begleichen.

12.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Entgelte um evtl. auf sie entfallende Abzugsteuern zu kürzen. Im Fall, dass der Kunde verpflichtet ist, auf die Entgelte Abzugsteuern zu entrichten, wird der Kunde (i) diese Abzugsteuern rechtzeitig erklären und abführen, (ii) gegenüber N-T-U nachweisen, dass er diese Abzugsteuern rechtzeitig abgeführt hat und (iii) an N-T-U die Zahlung, wegen der die Abzugsteuer zu entrichten ist, in voller vereinbarter Höhe, das heißt unter Außerachtlassung der Abzugsteuer, entrichten.

13. Erhöhung der Entgelte für Dauerschuldverhältnisse

Erhöhen sich die Kosten von N-T-U für die Erbringung einer von N-T-U gegenüber dem Kunden im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses geschuldeten Leistung, so ist N-T-U berechtigt, nach vorheriger Ankündigung in Schrift- oder

Textform und unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 1 Monat das vom Kunden geschuldete Entgelt für diese Leistung entsprechend zu erhöhen. Es wird klargestellt, dass N-T-U nicht berechtigt ist, die eigene Gewinnmarge durch Entgelterhöhungen zu vergrößern.

14. Import- und Exportkontrolle

14.1. Der Kunde alleine ist für die Einhaltung von Import- oder Exportbeschränkungen verantwortlich, denen der Erwerb oder die Nutzung von Lieferungen und/oder Leistungen von N-T-U durch den Kunden ggf. unterliegen.

14.2. Benötigt der Kunde für den Erwerb oder die Nutzung von Lieferungen und/oder Leistungen von N-T-U eine Import- oder Exporterlaubnis, so ist alleine der Kunde dafür verantwortlich, diese rechtzeitig zu erlangen.

15. Vertraulichkeit

15.1. Jede Vertragspartei hat alle vertraulichen Informationen, die ihr die andere Vertragspartei mitteilt oder die sie von der anderen Vertragspartei erhält, zeitlich unbefristet vertraulich zu behandeln.

15.2. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Natur ergibt, insb. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die (i) der empfangenden Vertragspartei bereits bekannt waren, bevor sie sie von der anderen Vertragspartei erhalten hat, (ii) die empfangende Vertragspartei ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei selbstständig entwickelt hat, (iii) die empfangende Vertragspartei von einem Dritten erlangt hat, der in Bezug auf die Weitergabe dieser Informationen nicht an Beschränkungen gebunden ist, (iv) ohne Verschulden oder Zutun der empfangenden Vertragspartei allgemein bekannt sind oder werden oder (v) auf Grund zwingenden Rechts, gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen offengelegt werden müssen, vorausgesetzt, dass die empfangende Vertragspartei die andere Vertragspartei unverzüglich über die jeweilige Verpflichtung schriftlich informiert und ihr in ausreichendem Umfang die Möglichkeit einräumt, rechtliche Maßnahmen gegen die Offenlegung zu ergreifen.

16. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

16.1. Der Kunde darf gegen Forderungen von N-T-U nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

16.2. Der Kunde darf ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur aufgrund unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen.

17. Abtretung

Der Kunde darf seine Rechte aus den Verträgen mit N-T-U nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von N-T-U an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

18. Änderungen der AGB

18.1. Möchte N-T-U diese AGB ändern, so wird N-T-U dem Kunden die betreffenden Änderungen spätestens einen Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens schriftlich oder per E-Mail anbieten.

18.2. Die Zustimmung des Kunden zu einem Änderungsangebot gemäß Ziffer 18.1 gilt als erteilt, wenn er dem Änderungsangebot nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen widerspricht. N-T-U wird den Kunden im Änderungsangebot auf sein Widerspruchsrecht und die Genehmigungswirkung bei nicht rechtzeitigem Widerspruch hinweisen.

19. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist der Gerichtsstand Stuttgart, Deutschland. Ein etwaiger hiervon abweichender ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

20. Geltendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

Stand: 2018-04-24